

Materialvorgaben für Urnen/Särge in den Bestattungsgesetzen/-verordnungen

Stand: Februar 2021

Land	Vorschrift(en)	Wortlaut
BW	§ 39 Abs. 3 BestG	Die Aschen Verstorbener sind in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen.
	§ 24 Abs. 1 BestVO	Die Urne muss aus festem Material sein. Sie ist sofort zu verschließen.
	§ 24 Abs. 3 BestVO	Urnen für Naturbestattungen müssen biologisch abbaubar sein.
	§ 24 Abs. 4 BestVO	Urnen für Seebestattungen müssen aus wasserlöslichem Material bestehen, biologisch abbaubar sein und dürfen keine Metallteile enthalten.
	§ 39 Abs. 1 S. 2, 3 BestG	Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass die Verstorbenen in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden müssen. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.
	§ 39 Abs. 2 Satz1 BestG	Ist zu befürchten, daß Verstorbene in Särgen aus Hartholz oder Metall innerhalb der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nicht ausreichend verwesen, so <u>kann in der Friedhofsordnung insbesondere vorgeschrieben</u> werden, 1. daß Särge aus leicht verweslichem Holz zu verwenden sind, 2. ...
	§ 14 BestVO	Die zuständige Behörde kann für Särge zum Zweck der Erdbestattung auch andere dem Holze gleichwertige Materialien zulassen, wenn eine würdige und pietätvolle Gestaltung der Särge gewährleistet ist und diese so beschaffen sind, dass die Funktionen eines Holzсарgs gleichwertig erfüllt werden.
	§ 18 BestVO	Einäscherungssärge dürfen nur aus Vollholz, das keine Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen enthält, bestehen. Für Beschläge, die Auskleidung von Särgen, Sargbeigaben und die Totenkleidung dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die erwarten lassen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht hervorgerufen werden und Gefahren für das Personal oder Beschädigungen der Feuerbestattungsanlage nicht zu befürchten sind. Insbesondere dürfen keine Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel, halogenorganische Verbindungen und Schwermetalle enthalten sein. Andere Materialien dürfen eingesetzt werden, sofern die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, Ascherückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen durch Gutachten einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachgewiesen wird.
BY	Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BestG	Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar durch Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsan-

		lage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See (Seebestattung).
	§ 27 Satz 1 BestVO	Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 26 Satz 2) in einer festen Urne zu verschließen; soll die Urne über der Erde beigesetzt werden, so muss sie dauerhaft und wasserdicht sein.
	§ 30 Abs. 2 BestVO	Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
	§ 30 Abs. 3 BestVO	Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
	§ 12 BestVO	Die Leiche darf nur in einem fest verschlossenen, widerstandsfähigen und gut abgedichteten Holzsa rg befördert werden, dessen Boden mit einer ausreichend hohen Schicht aufsaugender Stoffe bedeckt ist. Es können Särge aus einem anderen Material verwendet werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass der Sarg den Anforderungen des Satzes 1 an eine Überführung und den Anforderungen des § 30 an eine Bestattung entspricht.
	§ 30 Abs. 1 BestVO	Für Erdbestattungen und für Einäscherungen sind Särge aus Vollholz zu verwenden. Für Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, <u>wenn die Särge so beschaffen sind</u> , dass <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann, 2. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird, 3. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird, 4. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen, 5. bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen. Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des Satzes 2 Nrn. 1 und 5 entsprechen.
BE	§ 15 Abs. 2 Nr. 8 FG	(2) Jeder Friedhofsträger soll folgende Sachverhalte regeln: [..] 8. Beschaffenheit der Särge und Urnen,
	§ 24 Abs. 1 BestVO	Die Urne muß aus festem Material sein. Sie darf jedoch nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
	§ 14 Abs. 1 BestVO	Für die Erdbestattung darf nur ein fester Sarg verwendet werden, der so gefügt und abgedichtet sein muß, daß bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Der Sarg darf nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein; <u>dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche.</u>
	§ 15 Abs. 1 BestVO	Für die Feuerbestattung ist ein fester Sarg aus dünnem Holz oder Zinkblech oder anderen, von dem für das Friedhofswesen

		zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannten Stoffen zu verwenden. Der Sarg muß so gefügt und abgedichtet sein, daß bis zur Einäscherung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht verwendet werden.
	§ 15 Abs. 1 BestVO	(2) Der Sarg muß frei von unverbrennbaren Verzierungen (Beschläge, Griffe) sein. Zur Befestigung der Auskleidung des Sarges und zum Schließen der Bekleidung der Leiche dürfen unverbrennbare Gegenstände nicht verwendet werden. Der Sarg einschließlich der Auskleidung und des Anstrichs, die Sargbeigaben sowie die Bekleidung der Leiche müssen so beschaffen sein, daß bei der Einäscherung eine Rauch- und Rußentwicklung, Geruchsbelästigungen sowie Gefahren für Beschäftigte oder Beschädigungen der Verbrennungsanlage nicht entstehen und zu befürchten sind. Als Unterlage für die Leiche und als Füllmasse für Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwole oder Torfmull oder andere, von dem für das Friedhofswesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannte Stoffe zu benutzen.
BB	§ 23 Abs. 5 S. 2, 3 BestG	Die Asche jeder Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen.
	§ 23 Abs. 5 S. 1 BestG	Einäscherungen dürfen nur in einem hierfür geeigneten umweltverträglichen Sarg erfolgen.
	§ 35 BestG	Bei der Anlegung, Gestaltung, Nutzung und Unterhaltung des Friedhofes haben die Beteiligten den <u>Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes</u> Rechnung zu tragen.
HB	§ 5a BestG	Urnen, Säрге und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen . Leichen sowie die in Satz 1 genannten Gegenstände und Materialien dürfen nur mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die nicht die Verwesung verzögern oder die nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Urnen, die nicht zur Einbringung in das Erdreich vorgesehen sind.
	§ 4 Abs. 2 Satz 1 BestG	Die Bestattung kann als Erdbestattung in einem geschlossenen feuchtigkeithemmenden Sarg oder als Einäscherung mit anschließender Beisetzung der Urne in einer Grabstelle erfolgen.
HH	§ 1 Abs. 3 BestVO	Zur Beisetzung von Urnen dürfen nur Überurnen verwendet werden, die den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechen.
	§ 1 Abs. 1, 2 BestVO	Leichen sind in Vollholzsärgen oder in Leichentüchern beizusetzen. Es dürfen keine Säрге oder Leichentücher verwendet werden, <u>die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern</u> , und die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen. Für eine Feuerbestattung muss ein Holz-sarg verwendet werden, der eine emissionsfreie Lagerung und eine rauch- und schadstoffarme Kremierung gewährleistet.

		(2) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
	§ 14 Abs. 1 Satz 2 BestG	Der einzelne Leichnam ist in einem Holzarg einzuäschern.
HE	§ 20 Abs. 3 Satz 1 FBG	Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen oder zur Beisetzung an eine Friedhofsverwaltung zu versenden.
	§ 15 Satz 1, 2 FBG	Für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung der Leiche ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen. Für die Beförderung einer Leiche kann auch ein gut abgedichteter Transportsarg oder Leichensack benutzt werden.
MV	§ 12 Abs. 5 S. 1, 2 BestG	Die Asche jeder Leiche ist in eine Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen.
	§ 8 Abs. 2, S. 2,3 BestG	Zur Beförderung von Leichen sind diese einzusargen. Dazu sind geschlossene, widerstandsfähige Säрге zu verwenden.
NS	§ 12 Abs. 5 Satz 3 BestG	Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten.
	§ 11 Abs. 1 Satz 1	Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen und nur auf Friedhöfen zulässig.
NW	§ 11 Abs. 1 Satz 1 BestG	Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb des nach § 4 Abs. 2 festgelegten Zeitraumes ermöglicht wird.
RP	§ 9 Abs. 3 Satz 2 BestG	Nach der Einäschering ist die Asche zusammen mit dem Schild unverzüglich in einer Urne zu verschließen.
	§ 5 Abs. 1, 2	(1) Säрге müssen aus festen Werkstoffen hergestellt und gut abgedichtet sein. Der Sargboden ist mit einer mindestens fünf Zentimeter starken Schicht aufsaugenden Materials auszulegen. Säрге und ihre Innenausstattung dürfen nicht schwerverrottbar sein. (2) Zur Feuerbestattung dürfen nur Säрге verwendet werden, die nicht mit stark rauch oder rußbildenden Materialien behandelt sind. Die Säрге, deren Innenausstattung, die Sargbeigaben und die Leichenbekleidung dürfen nicht aus Werkstoffen bestehen, die bei der Verbrennung stark rußen, giftige Gase oder starke Hitze entwickeln oder Schmelzrückstände hinterlassen. Große nicht brennbare Metallteile müssen vor der Einäschering entfernt werden.
SA	§ 31 Abs. 4 Satz 1 BestG	Die Asche Verstorbener ist in ihrer Gesamtheit in verschlossenen Urnen aus festem, gegebenenfalls leicht verrottbarem Material beizusetzen.
	§ 31 Abs. 5 BestG	Wird die Asche auf einem Waldstück, das als Friedhof genehmigt wurde, bzw. auf hoher See bestattet, so muss die Urne aus leicht verrottbarem Material bestehen.
	§ 31 Abs. 1, 3 BestG	(1) Die Erdbestattung einer Leiche darf nur in einem Holzarg erfolgen, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. (3) Ist zu besorgen, dass Leichen in Särgen innerhalb der Ruhe-

		zeit oder der Nutzungszeit nicht ausreichend verwesen, so kann in der Friedhofssatzung insbesondere vorgeschrieben werden, dass, 1. dass Särge aus leicht verrottbarem Holz zu verwenden sind.
SN	§ 18 Abs. 6 BestG	Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein.
	§ 16 Abs. 3 BestG	Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.
SH	§ 15 Abs. 2 Satz 1 BestG	Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
	§ 15 Abs. 2 Satz 2 BestG	Särge müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.
ST	§ 18 Abs. 3 Satz 3 BestG	Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person zu versehen.
	§ 11 Abs. 3 BestG	Nach dem Transport sind die Leichen in Särge aus umweltverträglichem Material umzubetten, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist, wenn zum Transport nicht bereits derartige Särge verwendet worden sind.
TH	-	-
	§ 16 Abs. 3 BestG	Zur Beförderung von Leichen sind diese einzusargen. Dazu sind Särge zu verwenden, die insbesondere eine gesundheitliche Gefährdung der Umgebung während der Beförderung ausschließen .
	§ 17 Abs. 5 Satz 1	Einäscherungen haben <u>in einem hierfür geeigneten Sarg</u> zu erfolgen.